



Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten

Verbundprojekte sind Projekte, in denen mindestens zwei Partner projektbezogen zusammenarbeiten. Jeder der Partner erhält eine eigene Zuwendung. Es ist ein Koordinator für den Verbund zu benennen und ein gemeinsamer Bericht vorzulegen. Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten, sind keine Verbundpartner.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben wird. Diese ist nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass

- die Verbundpartner höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten haben.
- jeder Verbundpartner berechtigt ist, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojekts entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- die Verbundpartner sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojekts an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojekts vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojekts entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht einräumen.

Nur zutreffend, falls die Bewerbung von Unternehmen in der Bekanntmachung zugelassen ist:

- Wenn an einem Verbundvorhaben neben einem Unternehmen auch eine öffentliche Forschungseinrichtung beteiligt ist, muss eine Quersubventionierungen (Nr. 2.2.2 des FuEul-Unionsrahmens, Ziffer 28) vermieden werden.

Sollte sich die ursprüngliche Einordnung des Projekts in den wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Bereich nachträglich ändern, so stellt dies eine Änderung maßgeblicher Umstände der Bewilligung dar, die dem Zuwendungsgeber von dem betroffenen Verbundpartner unverzüglich mitzuteilen ist.

Die grundsätzliche Übereinkunft zur Zusammenarbeit muss sich bereits aus dem Antrag ergeben.

Relevant sind hier insbesondere die Angaben zu folgenden Punkten:

- Projektleitung (Koordinierung),
- Kooperationspartner (Aufgaben/Rolle),
- Ausgaben/Kosten der einzelnen Partner und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit, Arbeitsplan, Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte.

Über eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid werden die Kooperationspartner zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Spätestens 3 Monate nach Projektbeginn ist (formlos) zu bestätigen, dass entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Verbundpartnern abgeschlossen worden sind. Zur Bestätigung kann auch die dem Antrag beiliegende Mittelanforderung genutzt werden. (Die Mittel können – getrennt von der Bestätigung – selbstverständlich auch zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.)